



## Ergebnisbericht der Telefonkonferenz des HGB-Fachausschusses

vom 06. Mai 2019

---

### Anwendung von DRS 25 Währungsumrechnung im Konzernabschluss

Der HGB-FA diskutierte Fragestellungen, die im Zuge der erstmaligen Anwendung von DRS 25 Währungsumrechnung im Konzernabschluss beim DRSC eingegangen sind. Zur Vermeidung möglicher Missverständnisse in der Praxis beschloss der HGB-FA, den Standard im Rahmen eines Änderungsstandards (DRÄS) kurzfristig klarzustellen. Dabei sollen die Änderungen an DRS 25 getrennt von den parallel erarbeiteten Änderungen an DRS 17 und DRS 20 im Zusammenhang mit der Umsetzung des ARUG II in einem separaten DRÄS vorgenommen werden.

Im Einzelnen wurden folgende Änderungen beschlossen:

- In Tz. 104 Satz 1 sollen die Wörter „Inflationsbereinigung (Basisjahr)“ durch die Wörter „Erfassung dieser Posten und der jeweiligen Erträge und Aufwendungen“ ersetzt werden.
- In Tz. B40 soll ein neuer Satz 2 mit der folgenden Formulierung eingefügt werden: „Zudem können die Regeln des IAS 29 zur Erfassung des Gewinns oder Verlusts aus der Nettoposition der monetären Posten angewendet werden.“

- Tz. 106 Buchstabe c soll wie folgt formuliert werden: "die der Ermittlung der Durchschnittskurse zugrunde liegenden Bezugszeiträume sowie eine dabei ggf. vorgenommene Gewichtung".

Besonders intensiv diskutierte der HGB-FA die Frage der Behandlung von einer im Konzernabschluss des Mutterunternehmens bilanzierten negativen Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung (Währungsverlust), die auf ein Tochterunternehmen aus einem Hochinflationsland entfällt, das in seinem unter analoger Anwendung von IAS 29 indexierten Jahresabschluss einen Inflationsgewinn ausweist. Aus ökonomischer Sicht stimmte der HGB-FA der Einschätzung in der beim DRSC eingereichten Eingabe zu, wonach eine ergebniswirksame Auflösung der negativen Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung in Höhe des Inflationsgewinns als sachgerecht beurteilt wird. Aus konzeptioneller Sicht äußerte der Fachausschuss jedoch Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Vorgehensweise mit dem Gesetzeswortlauf des § 308a Satz 4 HGB, da dabei eine durch die Indexierung erfolgte Zeitwertbewertung des bilanzierten (Rein-)Vermögens des ausländischen Tochterunternehmens einem teilweisen oder vollständigen Ausscheiden i.S.d. § 308a Satz 4 HGB gleichgestellt werde. Ferner stellt sich die Frage, ob der Inflationsgewinn aus den Vorjahren durch die Auflösung

der negativen Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung im Berichtsjahr neutralisiert werden kann, und – falls ja – ob dies in der GuV oder als Verrechnung mit den Gewinnrücklagen zu erfolgen hat.

Der Fachausschuss bat die Geschäftsstelle, dieses Thema anhand eines Beispiels, das mehrperiodig ausgestaltet ist und verschiedene Behandlungsalternativen darstellt, aufzuarbeiten sowie die Konsistenz mit IAS 29 zu eruieren. Anhand dieses Beispiels soll das Thema durch den HGB-FA – ggf. im Rahmen einer Telefonkonferenz vor der Juni-Sitzung – erneut diskutiert werden, um zu entscheiden, ob und – wenn

ja – mit welchem Regelungsinhalt der Standard ergänzt werden soll.

Es ist geplant, den Entwurf eines Änderungsstandards in der nächsten Sitzung des HGB-FA am 27. Juni 2019 zu verabschieden und anschließend der Öffentlichkeit zur Kommentierung zu stellen.

**Impressum:**

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstr. 30  
10969 Berlin  
Tel 030-206412-0  
Fax 030-206412-15  
Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

**Haftung/Copyright:**

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Text veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2019 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten